

Petra Pau Grußwort zur Tagung der Deutschen Sektion der IRK – zu „Politikberatung durch Wissenschaft“, 16.06.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

- als Vizepräsidentin des Bundestages will ich mich in meinem Grußwort zu Ihrer bemerkenswert aktuellen Konferenz auf einige Gedanken zu Bedeutung und Perspektiven von Politikberatung durch Wissenschaft für die parlamentarische Gesetzgebung konzentrieren.
- Rahmenthema der Konferenz ist „**Politikberatung durch Wissenschaft**“.
- **Wissenschaft** ist nach meinem Verständnis dadurch gekennzeichnet,
 - a. zum einen unbeeinflusst von Partikularinteressen und
 - b. zum anderen unabhängig von staatlicher Einflussnahme zu sein.
- Politikberatung **DURCH** Wissenschaft ist damit abzugrenzen von Politikberatung durch
 - a. Vertreter/innen von Partikularinteressen (= Lobbyismus)
 - b. Personen und Institutionen, die Träger staatlicher Hoheitsgewalt sind (= interne Politikberatung).
- Im Fokus von „Politikberatung durch Wissenschaft“ steht angesichts globaler Krisen - wie der Covid19-Pandemie und der Klimakrise - nach meiner Wahrnehmung seit einiger Zeit die Diskussion, ob und wie ggf. sich **politische Entscheidungsprozesse evidenzbasiert** ausgestalten lassen.
- In der Sache wird unter dem Stichwort der „**Evidenzbasiertheit**“ der Beitrag diskutiert, den Politikberatung durch Wissenschaft zur Entwicklung von Strategien und

Instrumenten zum Umgang mit diesen und anderen komplexen Problemlagen leisten kann und leisten soll.

- Als Politikerin bin ich nicht berufen, die Tragfähigkeit und Grenzen des Konzepts der Evidenzbasiertheit in *verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen* fachkompetent zu beurteilen.
- Wozu ich mich als Politikerin aber verhalten muss, ist die Rolle und Bedeutung, die Politikberatung durch Wissenschaft im Hinblick auf die Forderung nach Evidenzbasiertheit in der **POLITISCHEN** Willensbildung und Entscheidungsfindung zukommen soll.
- **POLITISCHE** Willensbildung und Entscheidungsfindung findet im demokratischen Verfassungsstaat zum einen im gesellschaftlichen Diskurs statt.

Dabei kommt – neben den etablierten „klassischen“ – heutzutage den (sozialen) Medien zentrale Impuls- und Lenkungswirkung zu. Diese kann hier nicht weiter erörtert werden. Zum anderen erfolgt Willensbildung und Entscheidungsfindung in den

3 Staatsgewalten.

- Während die **Judikative** ihre Entscheidungsfindung auf das demokratisch-parlamentarisch erzeugte „Gesetz und Recht“ stützt – mithin vom in der Rechtsordnung geronnenen Ergebnis des Prozesses demokratischer Willensbildung und Entscheidung abhängt – sind nach meinem Verständnis die Legislative und Exekutive Hauptadressaten der Forderung nach „Evidenzbasiertheit“ *politischer* Willensbildung und Entscheidungsfindung.
- Willensbildung und Entscheidungsfindung in der **Exekutive** erfolgen im Wesentlichen „*top-down*“ [*sprich: top-daun*]: Die Orientierung staatlichen Handelns an „Evidenzbasiertheit“ könnte damit im Bereich der Regierung zwar einfach angeordnet werden. Gerade wegen ihres hierarchischen Aufbaus und ihrer Funktionsweise ist der Exekutive die Ausrichtung ihres Handelns an Evidenz aber eher wesensfremd.

- Anders ist die Ausgangslage bei der **legislativen Gewalt**: Sie ist zwar wegen ihrer **diskursiven** Funktionsweise einerseits prädestiniert, die Forderung nach Evidenzbasiertheit aufzugreifen. Evidenzbasiertheit kann im Bundestag (und in den Landtagen) jedoch nicht einfach angeordnet werden, sondern muss diskursiv ausgehandelt werden.

- Ohnehin ist „**Evidenzbasiertheit**“ als explizite Forderung im Kontext von Politikberatung parlamentarischer Gesetzgebung durch Wissenschaft zwar noch relativ neu, nicht aber in der Sache: Bereits seit Langem werden in der Verfassungsrechtswissenschaft unter der Bezeichnung „**Inneres Gesetzgebungsverfahren**“ Anforderungen an die „**Rationalität**“ des **Gesetzgebungsverfahrens** diskutiert.

- Inwiefern es solche Anforderungen gibt und inwieweit sie verbindliche Verfassungsvorgaben sind, deren Nichtbeachtung zur Verfassungswidrigkeit eines Parlamentsgesetzes führen kann, ist allerdings bis heute umstritten.

- Das **Bundesverfassungsgericht** hat schon **2010** in seinem **Hartz-IV-Regelsatzurteil** einzelne qualitative Anforderungen an das Verfahren der parlamentarischen Gesetzgebung formuliert, deren Missachtung zur Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes führen kann. 2012 sprach es im Zusammenhang mit einer **besoldungsrechtlichen Problematik** erstmalig ausdrücklich von „**prozeduralen Anforderungen in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten**“. Und seiner aktuellen Entscheidung aus diesem Jahr zur **Parteienfinanzierung** zufolge ergeben sich solche prozeduralen Anforderungen auch aus Art. 21 Grundgesetz.

- Bereits im Anschluss an das Hartz-IV-Urteil von 2010 wurde diskutiert, inwieweit den Verfassungsvorgaben, die das Bundesverfassungsgericht dort formuliert hat, durch Verfahren der **Gesetzesfolgenabschätzung** und der **Gesetzesevaluation** entsprochen werden könne. Darauf eine Antwort zu geben, ist nicht meine Aufgabe, sondern die der Verfassungsrechtswissenschaft!

- Meine Fraktion, die **Fraktion DIE LINKE**, hat in der Hochphase hitziger öffentlicher Auseinandersetzungen um den richtigen Weg bei der Bekämpfung der Covid19-Pandemie in Deutschland *im Dezember 2020* einen **Gesetzentwurf für einen Pandemierat des Bundestages (Pandemieratsgesetz)** vorgelegt (Drucksache 19/25254).
- Der Gesetzentwurf bezweckte, der damals verbreiteten massiven Kritik am staatlichen Umgang mit der COVID-19-Epidemie, dem Handeln der Bundesregierung und der Länderregierungen läge zu wenig Bürgerbeteiligung, zu wenig Parlamentsbeteiligung und – **DARUM GEHT ES HEUTE!** – „**zu wenig externe wissenschaftliche Expertise**“ zugrunde, konstruktiv zu begegnen. Ferner sollte mit den im Gesetzentwurf enthaltenen **umfassenden Unterrichtspflichten der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag** dem Missstand entgegen gewirkt werden, dass es seinerzeit keinen konstanten Informationsfluss von der Bundesregierung zum Deutschen Bundestag zur aktuellen Pandemielage gab.
- Beiden Missständen versuchte der Gesetzentwurf konkret durch **Einrichtung eines Pandemierates beim Deutschen Bundestag** zu begegnen. Der ständige **Pandemierat** sollte sich aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Bürgerinnen und Bürgern zusammensetzen und den Bundestag bei der fortlaufenden Analyse und Bewertung der von der Bundesregierung vorzulegenden Erkenntnisse und Informationen zu pandemischen Lagen unterstützen.
- Obwohl in **einer Sachverständigenanhörung des Gesundheitsausschusses kaum konzeptionelle Kritik an dem Gesetzentwurf** laut wurde, fand der Vorstoß – erwartungsgemäß muss man leider sagen! - **keine parlamentarische Mehrheit**.
- Warum schildere ich das? Weil nach meiner Erfahrung die politische Bereitschaft der Bundestagsfraktionen, die jeweils gerade die Regierung tragen, noch ausbaufähig ist, jenseits parteipolitischer Interessen externer wissenschaftlicher Politikberatung im parlamentarischen Entscheidungsprozess einen transparenten institutionellen Rahmen zu bieten.

- Daran hat auch die populäre Forderung, politische Entscheidungsprozesse durch parlamentarische Gesetzgebung „*evidenzbasiert*“ auszugestalten, bislang nichts Grundlegendes geändert.

- Angesichts dessen wünsche ich der Konferenz *fruchtbare Debatten und wertvolle Anregungen*, wie Politikberatung durch Wissenschaft parlamentarische Gesetzgebung stärker als bislang befruchten könnte.

- Denn eines ist klar: ohne *eine signifikante Steigerung der Problemlösungskapazitäten des Parlamentarismus werden wir die nationalen und globalen Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft nicht in Griff bekommen.*

- *Vielmehr drohen liberale Demokratien schleichend in Autoritarismus abzugleiten, wenn sie diese Fähigkeit nicht täglich von neuem für ihre Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar unter Beweis stellen.*

* * *